

# Erläuterungen zur Gentechfrei-Initiative

Daniel Ammann, SAG-Geschäftsstelle

## **Eidgenössische Volksinitiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft" Gentechfrei-Initiative**

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 18. April 1999 werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 2 (neu)*

*2. Übergangsbestimmung zu Art. 120 (Gentechnologie im Ausserhumanbereich)*

Die schweizerische Landwirtschaft bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung gentechnikfrei. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

- a) gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, welche für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;
- b) gentechnisch veränderte Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.

## **1. Geltungsbereich**

Die Volksinitiative ist als ausformulierter Entwurf und als Übergangsbestimmung mit Frist angelegt. Der Initiativinhalt bezieht sich ausschliesslich auf das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere in der Landwirtschaft.

Der Geltungsbereich umfasst Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, welche für kommerzielle Freisetzungen zur landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist. Keine Bewilligungen gibt es für gentechnisch veränderte Pflanzen, die keimfähig und somit freigesetzt werden könnten. Für Tiere erstreckt sich der Geltungsbereich auf die Nutzung zur Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Gütern.

## **2. Begriffe**

### **2.1. Gentechnisch verändert**

Gentechnisch verändert bedeutet einen genetischen Eingriff, wie er auf natürliche Weise durch Kreuzung und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Als Verfahren der gentechnischen Veränderung gelten insbesondere: DNA-Rekombinationstechniken, bei denen Vektorsysteme eingesetzt werden; Verfahren, bei denen in einen Organismus direkt Erbgut eingeführt wird, das ausserhalb des Organismus zubereitet wurde, einschliesslich Mikroinjektion, Makroinjektion und Mikroverkapselung; Zellfusion (einschliesslich Protoplastenfusion) oder Hybridisierungsverfahren, bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von genetischem Erbmateriale durch die Verschmelzung zweier oder mehrerer Zellen anhand von Methoden gebildet werden, die unter natürlichen Bedingungen nicht auftreten.

### **2.2. Inverkehrbringen**

Inverkehrbringen meint für die Initiative den kommerziellen Umgang mit gentechnisch veränderten in der Landwirtschaft.

Nach Art. 5 Abs. 5 GTG gilt als Inverkehrbringen jede Abgabe von gentechnisch veränderten Organismen an Dritte im Inland (insbesondere das Verkaufen usw.) und jedes Einführen von gentechnisch veränderten Organismen.

Art. 5 Abs. 5 GTG: Inverkehrbringen: „Jede Abgabe von gentechnisch veränderten Organismen an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.“

## **2.3. Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut**

### ***Pflanzen und Pflanzenteile***

Als Pflanzen werden primär alle jene Organismen zusammengefasst, deren Zellen neben echten Zellkernen auch Chloroplasten enthalten. Die Chloroplasten sind die Zellorgane der Photosynthese, der Umwandlung von Lichtenergie in chemische Energie und der damit verbundenen Kohlenstoff-Assimilation.

Eine Pflanze ist damit ein Lebewesen, das Sonnenlicht nutzt (Photosynthese) um zu wachsen. In ihrer Bedeutung für den Menschen unterscheidet man wildwachsende Pflanzen und Kulturpflanzen. Kulturpflanzen sind aus wildwachsenden Arten gezüchtete Pflanzen, die angebaut werden als Nutzpflanzen oder Zierpflanzen.

Nutzpflanzen sind Kulturpflanzen die vom Menschen als Lebensmittel, Viehfutter oder für technische Zwecke gebraucht werden (Eiweisspflanzen, Energiepflanzen, Faserpflanzen, Futterpflanzen, Getreidepflanzen, Gemüsepflanzen, Gewürzpflanzen, Heilpflanzen etc.).

Eingeschlossen sind auch Zierpflanzen. Mit Zierpflanzen bezeichnet man diejenigen Blumen und Pflanzen, die im Alltag häufig zur Zierde verwendet werden. Zierpflanzen werden in professionellen Betrieben gezüchtet. Zu ihnen gehören: Schnittblumen, Bäume und Sträucher, Topfpflanzen, Beetpflanzen, Zwiebelpflanzen etc.

Der Geltungsbereich der Initiative umfasst sowohl:

- a) lebende Pflanzen,
- b) Pflanzenteile, einschliesslich der Früchte und Samen, die zum Anbau bestimmt sind;

Unter Pflanzenteile sind zu verstehen: Früchte, Blätter, Stiele, Schoten etc.

In der Landwirtschaft sind Pflanzen, die als Gemüse verwendet werden von besonderer Wichtigkeit. Gemäss der Lebensmittelverordnung (SR 817.02) gilt:

Art. 188 Definition

Gemüse sind Pflanzen oder Pflanzenteile, die der menschlichen Ernährung dienen. Es werden folgende Gemüsearten unterschieden:

- a) Knollen- und Wurzelgemüse: Kartoffeln, Karotten, Knollensellerie, Randen, Schwarzwurzeln, Bodenkohlrabi, Radieschen, Rettiche usw.;
- b) Stengelgemüse: Stielmangold (Krautstiele), Rhabarber, Spargeln, Fenchel, Stangensellerie (Bleichsellerie) usw.;
- c) Blattgemüse: alle Blattkohle, Spinat, Lattich, Kopfsalate und andere Blattsalate, Catalonia usw.;
- d) Fruchtgemüse: Gurken, Tomaten, Zucchini, Aubergines, Melonen usw.;
- e) Hülsenfrüchte und Hülsengemüse (frisch): Bohnen, Erbsen, Kefen, Soja, Linsen usw.;
- f) Zwiebelgewächse: alle Sorten Zwiebeln, Knoblauch usw.;
- g) Zichoriengewächse: Treibzichorien (Witloof), roter und grüner Cicorino, Zuckerhut usw.;
- h) Küchenkräuter.

## **Saatgut**

Unter Saatgut meint die Initiative pflanzliches Vermehrungsmaterial.

In Art. 2 der Saatgut-Verordnung vom 7.12.1998 heisst es:

*„Im Sinne der Verordnung gelten als:*

- c) pflanzliches Vermehrungsmaterial: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind.“*

## **2.4. Tiere**

Die Initiative versteht unter „Tiere“ sämtliche Tierarten, also nicht nur Wirbeltiere (Säugetiere, Vögel, Fische, Lurche und Kriechtiere), sondern auch wirbellose Tiere, insbesondere Insekten.

Unter gentechnisch veränderten Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind, wird gemeint: Landwirtschaftliche Nutztiere, wie insbesondere domestizierte Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Hausgeflügel und Hauskaninchen (vgl. dazu Tierschutzverordnung vom 27.5.81 (Stand 27.10.98), Art. 12). Die Initiative umfasst aber unter landwirtschaftlichen Nutztieren auch Nützlinge wie beispielsweise die Bienen.

Eingeschlossen sind Nutztiere auch dann, wenn sie zu landwirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden und in geschlossenen Systemen gehalten werden.

## **3. Einfluss auf Lebens- und Futtermittel**

Die Gentechnik-Initiative betrifft die Importe von Lebensmitteln und Futtermitteln indirekt. Lebensmittel und Futtermittel unterstehen dem Geltungsbereich der Initiative dann, wenn sie in keimfähiger Form vorliegen (z.B. Maiskörner, Sojabohnen, Rapssamen etc.)

Ein direktes Moratorium gegen gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel aus dem Ausland ist wegen der Welthandelsvereinbarungen nicht möglich. Als WTO-Mitgliedstaat sind der Schweiz die Hände gebunden.

Da die Initiative aber ein Moratorium der Schweizerischen Landwirtschaft bei der Anwendung im Pflanzenbau und bei der Tierzucht fordert und die Schweizerische Landwirtschaft und der Lebensmittelhandel den Gentechnik-Verzicht zur Profilierung ihrer Erzeugnisse aktiv kommunizieren wollen, werden die Lebensmittel- und Tierproduzenten infolge der Verpflichtungen, die sie mit ihren Abnehmern (Coop, Migros u.a.) eingehen, auch ohne gesetzliches Verbot keine Gentechnik-Lebensmittel und Gentechnik-Futtermittel verwenden.

## **4. Ausnahmen vom Geltungsbereich der Initiative**

### **4.1. Freisetzungsvorhaben**

Ausgenommen vom Moratorium sind Freisetzungsvorhaben. Darunter wird der Umgang mit Organismen in der Umwelt verstanden, welcher unter definierten und kontrollierten Bedingungen abläuft sowie zeitlich und räumlich beschränkt ist. Definiert und kontrolliert richtet sich nach dem 2. Kapitel, 2. Abschnitt und dem Kapitel 3, 1. Abschnitt der Freisetzungsvorhabenverordnung FrSV vom 25.8.99 (Stand am 23.11.99). Zeitliche und räumliche Beschränkung orientieren sich an den üblichen Dimensionen von Freisetzungsvorhaben, d.h. bis zu einigen wenigen 100m<sup>2</sup> Fläche und eine Dauer von Wochen bis höchstens wenigen Monaten.

Eine weitere Ausnahme besteht für die Abgabe und Einfuhr von Organismen für Freisetzungsvorhaben: Da Freisetzungsvorhaben ohnehin bewilligungspflichtig sind, ist eine besondere Bewilligung für das Inverkehrbringen der für den Versuch erforderlichen Saatgutprobe nicht nötig. Sie wird gleichzeitig mit der Bewilligung für den Freisetzungsvorhaben erteilt.

#### **4.2. Geschlossene Systeme**

Weiter ausgenommen sind die Abgabe und Einfuhr von gentechnisch veränderten Organismen für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen (Laboratorien, industrielle Produktionsanlagen, geschlossene Sicherheitsgewächshäuser). Dies gilt auch für den Versand und Transport von gentechnisch veränderten Organismen zwischen zwei Laboratorien; dieser Versand und Transport zwischen zwei geschlossenen Anlagen muss ebenfalls in einem geschlossenen System, d.h. in entsprechend gesicherten Behältern erfolgen.

**Weitere Auskünfte: Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG, Postfach 1168, 8032 Zürich, Tel. 01 262 25 63, Fax 01 262 25 70, [info@gentechnologie.ch](mailto:info@gentechnologie.ch), [www.gentechnologie.ch](http://www.gentechnologie.ch)**